



**Richtlinie
zur außerschulischen Lernförderung
von Schülerinnen und Schülern
mit Schwierigkeiten
im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen**

**Jugendamt
Landkreis Uckermark**

Stand: 07.07.2022



Anschrift des Jugendamtes

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefax: 03984 702199
Internet: www.uckermark.de
E-Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de

Impressum

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Jugendamt



1. Rechtsgrundlage

Der Landkreis Uckermark gewährt nach Maßgabe dieser durch den Kreistag am 18.09.2019 beschlossenen Richtlinie Leistungen zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Jugendamt nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Uckermark und nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Zweck der Förderung

2.1 Zielsetzung

Fast jede Schülerin und jeder Schüler braucht im Laufe seiner Schullaufbahn irgendwann einmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Wenn die schulischen Angebote im Einzelfall allein nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben, kann im Rahmen dieser Richtlinie eine ergänzende außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Ziel der Förderung ist es, dass ärztlich diagnostizierte Teilleistungsstörungen, d.h. Rechenschwäche (Dyskalkulie) oder auch die Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie) durch außerschulische Lernförderung behandelt werden können. Damit sollen diese Teilleistungsstörungen durch gezielte therapeutische Verfahren abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, sowie lernpsychologische Hilfe gefördert werden.

Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass Bildungschancen von Schülerinnen und Schülern mit Defiziten erhöht werden können.

2.2 Gegenstand der Förderung

Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel bestehende Teilleistungsstörungen auszugleichen. Förderbar ist je Schülerin oder Schüler eine Therapie zur Behandlung der Rechenschwäche (Dyskalkulie) oder der Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie). Je Schülerin oder Schüler ist im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung zur Behandlung einer Teilleistungsstörung möglich.

3. Zielgruppe

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr im Landkreis Uckermark, die zwar grundsätzlich in der



Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen, aber festgestellte Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.

4. Voraussetzungen

4.1 Leistungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Schülerinnen und Schüler, die

- ihren Wohnsitz, bei mehreren Wohnungen ihren Hauptwohnsitz, im Landkreis Uckermark haben,
- keinen Anspruch auf lerntherapeutische Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben,
- eine einschlägige Diagnostik (maximal 12 Monate alt) mit ICD-10 Befund (F81.- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten) haben, welche von einer Person gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII erstellt wurde und für die eine Lerntherapie empfohlen wurde,
- insgesamt in der Lage sind, die Anforderungen der besuchten Schulform zu erfüllen.

Eine Leistung ist ausgeschlossen

- bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen durch unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache bedingt sind,
- wenn bereits eine Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII gefördert wird oder wurde.

4.2 Stellungnahme der Schulleitung

Die jeweilige Schulleitung wird durch das Jugendamt am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der Schulleitung ist Voraussetzung für eine Förderung und erfolgt als Formularabfrage.

Diese enthält:

- Angaben über die bisherige Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers,
- Informationen zum Umfang und Inhalt der schulischen Förderung der Schülerin oder des Schülers,
- eine Aussage darüber, warum die Schule mit ihren Fördermöglichkeiten nicht selbst ausreichend fördern kann,
- Angaben über einen eventuell bereits gewährten Nachteilsausgleich,

4.3 Weitere Voraussetzungen



4.3.1 Fördermöglichkeiten, schulische Förderungen, Mitwirkung

Eine Leistung soll nur dann gewährt werden, wenn von Schülerinnen und Schülern die kostenfreien Förderangebote der Schule vorrangig genutzt werden und der Schulbesuch regelmäßig erfolgt.

Die Leistung ist an eine regelmäßige Teilnahme am lerntherapeutischen Angebot gebunden. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt die Einstellung der Leistung. Die Leistungsanbieter sind in diesem Zusammenhang unverzüglich zur Information an das Jugendamt verpflichtet.

5. Entscheidung

Der Bescheid über die Gewährung einer außerschulischen Lernförderung ergeht an die Personensorgeberechtigten und enthält Aussagen über Art, Umfang und Zeitraum der gewährten Leistung sowie der Abrechnungsmodalitäten. Nachrichtlich wird die Schule informiert.

6. Bemessungsgrundlage und Höhe der Leistung, Förderdauer

Die Höhe der Leistung beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.

Eine Förderung wird vom Jugendamt Uckermark zunächst längstens für das jeweilige Schuljahr bewilligt. Kann der Beginn der Lerntherapie aufgrund nicht ausreichender Kontingente der Lerntherapie-Praxen erst später als mit dem im Bescheid ausgewiesenen Zeitraum erfolgen, verlängert sich die Gewährung der außerschulischen Lernförderung um den jeweiligen wöchentlichen Zeitraum; jedoch längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Eine weitere Verlängerung ist nach Maßgabe dieser Richtlinie von den Sorgeberechtigten zu beantragen. Dazu sind ein Entwicklungsbericht des Lerntherapeuten sowie ein Schulbericht vorzulegen.

Die maximale Förderdauer beträgt 24 Monate.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Form, Umfang, Fahrtkosten

Die Lerntherapien im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sollen regelmäßig in einer Einzeltherapie stattfinden. Nur in absoluten und begründeten Einzelfällen können Paartherapien (beispielsweise bei Zwillingen oder Geschwistern) erfolgen.



Im Rahmen dieser Richtlinie übernimmt der Landkreis Uckermark die Kosten von maximal fünf Unterrichtsstunden pro Monat. Eine Förderung findet nur an Schultagen statt.

Für Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen kommen die Sorgeberechtigten auf.

7.2 Qualifikation und Wahl und Sitz der Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten

Das Jugendamt des Landkreises Uckermark hält eine Liste von anerkannten Lerntherapie-Praxen vor. Die Sorgeberechtigten können das Kind bei einer der aufgelisteten Lerntherapie-Praxen fördern lassen. Für diese Lerntherapie-Praxen wurde gegenüber dem Jugendamt Uckermark die erforderliche Qualifikation nachgewiesen, die fachliche und gemäß § 72a SGB VIII persönliche Eignung bestätigt, sowie ein Entgelt/Honorar mit dem Landkreis Uckermark vereinbart.

Der Sitz der Lerntherapie-Praxis sollte vorrangig im Landkreis Uckermark sein.

Als (weitere) Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten kommen nur solche Personen in Frage, die ein Hochschulstudium in den Bereichen Psychologie, Pädagogik oder anderen Wissenschaften, die einen klaren Bezug zur lerntherapeutischen Tätigkeit aufweisen, absolviert haben, aufgrund einer Zusatzausbildung über fundierte Kenntnisse der Aneignung des Schriftspracherwerbs oder des Rechnens verfügen und wissen, wie mögliche Störungen der Aneignungsprozesse überwunden werden können.

Ein Wechsel der einmal gewählten Praxis muss vom Jugendamt Uckermark genehmigt werden.

7.3. Mitteilungspflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten haben dem Jugendamt Uckermark Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere

- der Wegzug aus der Uckermark oder
- der notwendige oder gewünschte Wechsel der Lerntherapie-Praxis oder
- die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf oder
- die unplanmäßige Beendigung der außerschulischen Lernförderung

7.4. Abrechnungsmodalitäten

Nach Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides erfolgt die Abrechnung durch die leistende Lerntherapie-Praxis.

Die Rechnungen sind im Original – mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes oder Jugendlichen über die jeweils geleistete Lerneinheit – durch die Lerntherapie-Praxis im Jugendamt einzureichen.



8. Evaluation der Richtlinie

Um eine qualitative und quantitative fachgerechte Bewertung zur Wirksamkeit vornehmen zu können, wird die vorliegende Richtlinie jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark evaluiert.

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Zugleich wird die seit dem 02.12.2020 in Kraft getretene Richtlinie über die außerschulische Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin

Wolfgang Banditt
Vorsitzender des Kreistages